



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler AfD**

vom 10.01.2025

Schulbegleitungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche werden seit 2005 in Bayern von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Welche Schulformen besuchen die Kinder und Jugendlichen aus Frage 1.1, die von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut werden (bitte nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie geht es in Bayern mit den Schulassistenzen weiter bzw. wie viele Planstellen wurden für 2025 eingerichtet (bitte nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule aufschlüsseln)? 4
- 2.1 In wie vielen Fällen wurde die Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in den Jahren 2023 und 2024 erteilt? 5
- 2.2 In wie vielen Fällen wurde die Leistung zur Teilhabe von der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in den Jahren 2023 und 2024 erteilt? 5
- 2.3 Konnten die Schulbegleiter durch den Einsatz von Schulassistenzen reduziert werden? 5
- 3.1 Wie haben sich die Kosten für Schulbegleiter seit 2005 entwickelt? 5
- 3.2 Welchen Anteil an den Kosten aus Frage 3.1 trägt der Bezirk (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 6
- 3.3 Welchen Anteil an den Kosten aus Frage 3.1 trägt die Jugendhilfe? 6
- 4.1 Welche wissenschaftlichen Studien zur Evaluation des Einsatzes von Schulbegleitern liegen der Staatsregierung vor? 6
- 4.2 Welche Institution oder Stelle evaluiert den Einsatz von Schulbegleitern und/oder Schulassistenzen? 6
- 4.3 Gibt es in Bayern Modellprojekte zu Schulbegleiter-Pools? 7

5.1	Welche Rolle spielt der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) neben dem Einsatz von Schulbegleitern?	7
5.2	An wie vielen Prozent der Schulen ist der MSD aktuell im Einsatz (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?	7
5.3	Welche Qualifikationen und Kompetenzen sind erforderlich, um als Schulbegleiter tätig zu sein?	8
6.1	Wie haben sich die Kosten des Freistaates für Inklusion seit 2005 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	8
6.2	Wer wird die Kosten von Schulbegleitungen durch das Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe künftig übernehmen?	8
6.3	Unterstützt der Freistaat künftig die enormen Mehrkosten der Jugendämter?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 07.02.2025

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit für alle Kinder im Vorschulalter mit (drohender) Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung liegt in Bayern bei den Bezirken im eigenen Wirkungskreis; bei älteren Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche werden seit 2005 in Bayern von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden bis 2019 „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ und „Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ nach §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erbracht. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde explizit ein Leistungsanspruch auf „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ nach § 112 SGB IX geschaffen. „Teilhabe zur Bildung“ umfasst danach neben den Hilfen zu einer Schulbildung auch die Hilfe zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Für die durch die Bezirke finanzierten Leistungen können folgende Daten herangezogen werden: Den Berichten „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“ (Zahlen liegen ab dem Jahr 2010 vor) sowie ab 2020 den Berichten „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern“ des [Landesamts für Statistik](#)¹ kann die Gesamtzahl an Leistungsberechtigten entnommen werden. Eine getrennte Aufschlüsselung nach Hilfen zur Schulbildung und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung ist nicht möglich.

Für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des § 35a SGB VIII seit 2005 von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut wurden, wird auf die [Statistischen Berichte Kinder und Jugendhilfe in Bayern: Erzieherische Hilfen](#)² des Landesamts für Statistik verwiesen. Eine gesonderte Ausweisung von Daten zu Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII erfolgt im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht.

1.2 Welche Schulformen besuchen die Kinder und Jugendlichen aus Frage 1.1, die von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut werden (bitte nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule aufschlüsseln)?

Es wird darauf hingewiesen, dass staatliche Schulen weder Anstellungsträger noch Leistungserbringer im Rahmen der Schulbegleitung sind. Gesamtdaten zur Anzahl

1 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

2 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C

der als Schulbegleitungen an öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in Bayern liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Für Daten, die auf Erhebungen des Bayerischen Bezirktags (für den Zeitraum 2012 bis Schuljahr 2017/2018 [2017/2018 Hochrechnung], für Schulbegleitungen nach SGB XII) sowie des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags (für die Jahre 2015–2017, für Schulbegleitungen nach SGB VIII) zurückgehen, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring und Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Situation der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in Bayern“ (Drs. 18/1988) verwiesen.

Nach Angaben des Bayerischen Bezirktags entwickelte sich die Zahl der Leistungsberechtigten für Schulbegleitungen nach SGB XII bzw. ab dem 1. Januar 2020 nach SGB IX für die Schuljahre 2009/2010–2011/2012 sowie 2017/2018–2022/2023 wie folgt:

Jahr/Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die durch eine Schulbegleitung unterstützt worden sind (nach SGB XII bzw. IX)		
	insgesamt	in Förderschulen	in Regelschulen
2009	1 496	1 132	364
2010	1 802	1 314	488
2011	2 321	1 673	648
2017	4 282	2 551	1 731
2018	4 453	2 663	1 790
2019	4 498	2 733	1 765
2020	4 746	2 897	1 849
2021	5 002	3 107	1 895
2022	5 184	3 324	1 860

1.3 Wie geht es in Bayern mit den Schulassistenzen weiter bzw. wie viele Planstellen wurden für 2025 eingerichtet (bitte nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule aufschlüsseln)?

Der Begriff „Schulassistenzen“ fand ab dem Schuljahr 2020/2021 bis einschließlich Schuljahr 2023/2024 Verwendung für sonstiges schulisches Personal gemäß Art. 60a Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das – in befristeter Anstellung – die Lehrkräfte an bayerischen Schulen insbesondere während der pandemiebedingten Sondersituation inner- und außerhalb des Unterrichts bei organisatorischen und Verwaltungsaufgaben sowie durch die Übernahme von Aufsichten unterstützte. Im Schuljahr 2023/2024 konnte an Grund- und Mittelschulen zudem als sonstiges schulisches Personal anstelle von Schulassistenzen pädagogisches Personal wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als sog. multiprofessionelle Unterstützungskräfte befristet angestellt werden.

2025 werden an bayerischen Schulen keine Schulassistenzen im oben definierten Sinn eingesetzt.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 kommen als neue Gruppe sonstigen schulischen Personals gem. Art. 60a BayEUG sogenannte pädagogische Unterstützungskräfte an bayerischen Schulen zum Einsatz. Sie unterstützen Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, aber auch Schulsozialpädagoginnen

und Schulsozialpädagogen und ggf. weiteres pädagogisches Personal der Schule bei deren jeweiligen pädagogischen Aufgaben und werden von diesen bei ihrer Tätigkeit angeleitet. Weitere die Frage betreffende Informationen sind der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Pädagogische Unterstützungskräfte ab dem Schuljahr 2024/2025“ (Drs. 19/3062) zu entnehmen.

Der Doppelhaushalt 2024/2025 stellt für das Schuljahr 2025/2026 weitere 210 zusätzliche Stellen für pädagogische Unterstützungskräfte zur Verfügung, über deren Aufteilung noch nicht entschieden ist.

2.1 In wie vielen Fällen wurde die Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in den Jahren 2023 und 2024 erteilt?

Für die durch die Bezirke finanzierten Leistungen können die Daten für das Jahr 2023 der Leistungsberechtigten für Leistungen zur Teilhabe an Bildung dem Bericht „[Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023](#)“³ entnommen werden. Eine Auswertung für 2024 liegt noch nicht vor.

2.2 In wie vielen Fällen wurde die Leistung zur Teilhabe von der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in den Jahren 2023 und 2024 erteilt?

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII ist die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren sind abzubauen (§9 Nr. 4 SGB VIII). Weitere Regelungen zur Teilhabe sind im Kinder- und Jugendhilferecht insbesondere in den §§ 16 und 35a SGB VIII enthalten. Eine dem §4 SGB IX entsprechende Regelung enthält das SGB VIII nicht. Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden spezifische Daten zu Leistungen zur Teilhabe nicht erhoben. Zur Anzahl der nach den §§ 16 und 35a SGB VIII gewährten Hilfen wird auf die [Statistischen Berichte Kinder und Jugendhilfe in Bayern: Erzieherische Hilfen](#)⁴ des Landesamts für Statistik verwiesen.

2.3 Konnten die Schulbegleiter durch den Einsatz von Schulassistenten reduziert werden?

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Datenlage kann – unbeschadet der Frage, ob mit Blick auf den jeweiligen Aufgabenbereich zwischen dem Einsatz von Schulbegleitern einerseits und schulischem Personal wie Schulassistenten oder multiprofessionellen bzw. pädagogischen Unterstützungskräften andererseits Wechselwirkungen anzunehmen sind – die Frage für den hier relevanten Zeitraum insbesondere hinsichtlich der erst seit dem Schuljahr 2024/2025 eingesetzten pädagogischen Unterstützungskräfte (siehe Antwort zu Frage 1.3) nicht beantwortet werden.

3.1 Wie haben sich die Kosten für Schulbegleiter seit 2005 entwickelt?

3 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202300.pdf

4 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C

3.2 Welchen Anteil an den Kosten aus Frage 3.1 trägt der Bezirk (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

3.3 Welchen Anteil an den Kosten aus Frage 3.1 trägt die Jugendhilfe?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die durch die Bezirke finanzierte Leistungen können folgende Daten herangezogen werden: Den Berichten „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“ (Zahlen liegen ab dem Jahr 2010 vor) sowie ab 2020 den Berichten „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern“ des [Landesamtes für Statistik](#)⁵ können die jeweiligen Kosten entnommen werden.

Eine Einordnung über die allgemein von den Trägern der Jugendhilfe aufgewendeten Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist den [Statistischen Berichten Kinder und Jugendhilfe in Bayern: Ausgaben und Einnahmen](#)⁶ zu entnehmen.

4.1 Welche wissenschaftlichen Studien zur Evaluation des Einsatzes von Schulbegleitern liegen der Staatsregierung vor?

Von der Stiftung Bildungspakt Bayern wurde von September 2013 bis Juli 2016 das Modellprojekt „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ im Landkreis München unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Reinhard Markowetz von der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München durchgeführt, vgl. hierzu den [Abschlussbericht der wissenschaftliche Begleitung](#)⁷.

4.2 Welche Institution oder Stelle evaluiert den Einsatz von Schulbegleitern und/oder Schulassistenzen?

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine bundesrechtlich im SGB IX geregelte Leistung der Eingliederungshilfe, welche die Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis erbringen. Zur Frage, ob und welche Kommunen den Einsatz evaluieren, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Bei Schulassistenzen handelte es sich, wie zu Frage 1.3 ausgeführt, von Anfang an um eine nicht auf Dauer angelegte Unterstützungsmaßnahme für die Schulen aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation. Eine formalisierte Evaluation war nicht vorgesehen. Die regelmäßig über die Schulaufsicht eingeholten Rückmeldungen bestätigten jedoch die Wirksamkeit der Maßnahme und die Unterstützungswirkung der Schulassistenzen während der Sondersituation sehr eindeutig.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Auslaufen der Maßnahme mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024 als Weiterentwicklung zum Schuljahr 2024/2025 die neue Personalgruppe der pädagogischen Unterstützungskräfte geschaffen. Die Einführung wurde und wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eng begleitet.

5 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

6 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5104C

7 https://bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2016/09/Abschlussbericht_wissenschaftliche_Begleitung.pdf

4.3 Gibt es in Bayern Modellprojekte zu Schulbegleiter-Pools?

In Bayern gibt es Modellprojekte zu Schulbegleiter-Pools. Die Staatsregierung verfügt allerdings mangels Zuständigkeit über keinen systematischen Gesamtüberblick über Modellprojekte, die die zuständigen Kostenträger in Bayern in eigener Verantwortung durchgeführt haben bzw. durchführen.

Gemeinsam mit dem Bezirk Mittelfranken war das StMUK an der Konzeption, an der Durchführung wie auch an der von Prof. Dr. Wolfgang Dworschak (Universität Regensburg) durchgeführten Evaluation des Modellprojekts zum Pooling von Schulbegleitungen an drei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Mittelfranken 2019 bis 2023 (PoMoS-F) beteiligt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist hier abrufbar: [Zentrale Ergebnisse des Modellprojekts](#)⁸.

5.1 Welche Rolle spielt der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) neben dem Einsatz von Schulbegleitern?

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschulen und Schulbegleitungen haben unterschiedliche Aufgaben.

Die MSD unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 BayEUG eine allgemeine Schule besuchen. MSD können auch an einer Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. Die MSD diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind in Bayern nicht von schulischer Seite angestellt, sondern mehrheitlich im Rahmen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe in der Verantwortung der Kommunen (s. o. Antworten zu den Fragen 1.2, 1.3 und 2.3). Es ist Aufgabe einer Schulbegleitung, einen speziellen eingliederungshilferechtlichen individuellen behinderungsbedingten Hilfebedarf zu decken, um damit dem Anspruchsberechtigten den Schulbesuch trotz der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Kernbereich (sonder)pädagogischer Arbeit, wie sie von Lehrkräften und den MSD geleistet wird, gehört nicht zum Aufgabenbereich einer Schulbegleitung.

5.2 An wie vielen Prozent der Schulen ist der MSD aktuell im Einsatz (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird nicht erfasst, an welchen konkreten allgemeinen Schulen Lehrkräfte im Rahmen der MSD im Einsatz sind. Der erbetene Anteil liegt daher nicht vor.

Ersatzweise kann für das Schuljahr 2023/2024 für den allgemein bildenden Bereich auf die Dokumentation „Bayerns Schulen in Zahlen 2023/2024“ (www.km.bayern.de)⁹,

8 https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/geistigbehindertenpaedagogik/pdfdateien/dworschak_et_al-2023-schulbegleitung_an_foerderschulen_weiterentwickeln.pdf

9 <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/bayerns-schulen-in-zahlen>

dort Tabelle II.6 a), verwiesen werden. Die sonderpädagogische Förderung besteht im Regelfall aus einer Unterstützung durch die MSD, sodass ersatzweise mit den dort angegebenen Daten zu sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schülern die Fragestellung näherungsweise beantwortet werden kann. Die Dokumentation kann auf der Webseite des StMUK unter dem nachfolgenden Link heruntergeladen werden: www.km.bayern.de¹⁰.

5.3 Welche Qualifikationen und Kompetenzen sind erforderlich, um als Schulbegleiter tätig zu sein?

Der individuelle Hilfebedarf der leistungsberechtigten Person und die erforderliche Personalqualifikation zur Deckung des Hilfebedarfs sind vom zuständigen Leistungsträger in eigener Verantwortung festzustellen. Welche Qualifikation die Schulbegleitung mitbringen muss, hängt folglich ausschließlich vom individuellen Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen ab. In Bayern kommen in der Praxis demnach sowohl Hilfskräfte, qualifizierte Hilfskräfte (z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer) sowie Fachkräfte (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) zum Einsatz. Maßgeblich ist, dass die Schulbegleitung die jeweils notwendigen Kompetenzen mitbringt und der vom Leistungsträger festgestellte Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen gedeckt werden kann. Demnach richtet sich die vom Leistungsträger zu refinanzierende Vergütung, als Grundlage für die Bezahlung der Schulbegleitung, nach dem festgestellten Hilfebedarf und der notwendigen Qualifikation (Hilfskraft, qualifizierte Hilfskraft, Fachkraft) der Schulbegleitung.

6.1 Wie haben sich die Kosten des Freistaates für Inklusion seit 2005 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Da Inklusion alle Lebensbereiche betrifft, ist eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen zur Verfügung stehenden Mittel im Staatshaushalt des Freistaates Bayern für „Inklusion“ nicht möglich. Mitgeteilt werden kann, dass die gesamten Aufwendungen des Freistaates Bayern für Menschen mit Behinderung im Jahr 2024 1,85 Mrd. Euro betragen haben.

6.2 Wer wird die Kosten von Schulbegleitungen durch das Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe künftig übernehmen?

6.3 Unterstützt der Freistaat künftig die enormen Mehrkosten der Jugendämter?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) wurde nach aktuellem Stand nicht auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages gesetzt. Bislang ist damit offen, ob das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch verabschiedet werden kann oder vielmehr dem Grundsatz der sachlichen Diskontinuität unterfällt. Eine Aussage zur Kostenübernahme ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht möglich.

¹⁰ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/bayerns-schulen-in-zahlen>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.